

Dem Rechtsamt des Main-Kinzig-Kreises ist die Frage gestellt worden, ob das „Picknicken“ im Hinblick auf die Rechtslage nach der 3. Corona-Verordnung zulässig ist.

Hintergrund der Anfrage waren verwirrende Meldungen im Hessischen Rundfunk am vergangenen Wochenende. Dort wurde unter Berufung auf einen Ministeriumssprecher vermeldet, das Picknicken sei unter Beachtung der Personenzahl und der Mindestabstände erlaubt. Diese Meldung entspricht nicht der Rechtslage.

Im Gegensatz dazu gilt folgendes:

Das Picknicken ist nach der 3. Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus generell untersagt. Das Verbot gilt unabhängig von der Personenzahl und des Einhaltens eines Mindestabstands. Nach § 1 Abs. 2 Satz 3 der dritten Verordnung sind die das Abstandsgebot gefährdenden öffentlichen Verhaltensweisen, wie etwa das gemeinsame Picknicken, unabhängig von der Personenzahl untersagt.

Zudem ist das Picknicken laut Anwendungshinweisen/Richtlinien für den Vollzug der Ge- und Verbote aus den Corona-Verordnungen vom 02.04.2020 als Ordnungswidrigkeit definiert, die mit einer Geldbuße in Höhe des Regelsatzes von EUR 200 je teilnehmender Person bedroht ist (vgl. Seite 5 sowie Bußgeldkatalog Seite 8 der Anwendungshinweise/Richtlinien).